

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. April 2024	Nr. 17
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
„Zentrum für Lehren und Lernen (ZeLL)“
Vom 11. Januar 2024.....

120

Regelung zur Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Zentrum für Lehren und Lernen (ZeLL)“

Vom 11. Januar 2024

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrates folgende Regelung zur Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Zentrum für Lehren und Lernen (ZeLL)“ getroffen, die hiermit verkündet wird.

§ 1 Einrichtung

Das Zentrum für Lehren und Lernen (ZeLL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität des Saarlandes unter der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2 Auftrag

Das Zentrum dient der (Weiter)Entwicklung von Inhalten, Strukturen und Methodiken für gute Lehre, erfolgreiches Lernen und deren Rahmenbedingungen sowie der Erfüllung des gesellschaftlichen Bildungsauftrags der Universität des Saarlandes im Sinne der Universitätsentwicklungsplanung. Es bearbeitet seine Aufgaben mit wissenschaftlicher Expertise und aktiver Vernetzungsarbeit. Dazu gehören insbesondere:

- Kooperationen mit den thematisch und strategisch relevanten Schnittstellen in der Universität,
- Austausch mit Gesellschaft, Verbänden und anderen Bildungsanbietern,
- aktive Beteiligung an wissenschaftlichen Fachdiskursen zu den vom Zentrum bearbeiteten Themen.

§ 3 Arbeitsbereiche

(1) Dem Zentrum für Lehren und Lernen sind für die Realisierung der in § 4 beschriebenen Aufgaben folgende Arbeitsbereiche zugeordnet:

- Gasthörerstudium,
- Schlüsselkompetenzen,
- Hochschuldidaktik,
- Weiterbildungen / Schulungen zum Student-Life-Cycle und dessen Management.

(2) Weitere Aufgaben können auf Grundlage entsprechender Präsidiumsbeauftragungen zeitweise oder dauerhaft übernommen werden.

§ 4 Aufgaben

(1) Unterstützung

Das Zentrum für Lehren und Lernen bietet folgende wissenschaftsbasierte Dienstleistungen an:

- Beratung und konzeptionelle Unterstützung der Fakultäten und Einrichtungen der Universität zu den in dieser Ordnung definierten Tätigkeitsfeldern,
- Beratung von Interessenten und Teilnehmenden der Zentrumsangebote.

Das Zentrum für Lehren und Lernen bündelt dafür best-practices sowie evidenzbasierte Forschungsergebnisse und stellt diese zur Verfügung.

(2) Angebote

Durch das Zentrum für Lehren und Lernen werden zielgruppenorientiert Programme sowie weitere Veranstaltungen und Maßnahmen geplant, organisiert und durchgeführt, die zur Realisierung des Auftrags nach § 2 beitragen, indem sie die dafür erforderlichen Kompetenzen fördern. Dem Zentrum obliegt die Aufgabe, diese Angebote umfassend zugänglich zu machen sowie nach innen und außen, ggf. in Kooperation mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität, zu bewerben.

(3) Gesellschaftlicher Bildungsauftrag

Das Zentrum für Lehren und Lernen arbeitet aktiv an der Erfüllung der third mission mit. Dazu gehört insbesondere die Bearbeitung des Fachthemas lebenslanges Lernen / lifelong learning.

§ 5 Leitung

(1) Die Leitung wird vom Präsidium auf Vorschlag des Senats bestellt.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Leitung des Zentrums ist Dienstaufgabe einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers.

(3) Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leitung ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder in ihrer/seiner Vertretung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität. Die Leitung soll im Benehmen mit der/dem Vorgesetzten eine Stellvertretung der Zentrumsleitung benennen.

(4) Die Leitung ist Vorgesetzte/r des dem Zentrum zugeordneten Personals, beantragt die Einstellung und Entlassung dieses Personals und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz des Personals verantwortlich.

(5) Die Leitung des Zentrums sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Zentrums und verantwortet die sachgemäße Verwendung seines Budgets.

(6) Die Leitung berichtet regelmäßig dem Präsidium und dem Studienausschuss über die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums.

§ 6 Beirat

(1) Zur Beratung des Zentrums für Lehren und Lernen wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, für dessen Einladung und Durchführung die Zentrumsleitung verantwortlich ist.

(2) Der Vorsitz des Beirats obliegt der/dem Universitätspräsident/in bzw. in ihrer/seiner Vertretung der/dem Vizepräsident/in für Lehre und Studium.

(3) Beratend nehmen an den Beiratssitzungen die Leitung und stellvertretende Leitung des Zentrums für Lehren und Lernen sowie die Gleichstellungsbeauftragte teil.

(4) Die Anzahl der Beiratsmitglieder sowie deren Bestellung wird vom Senat auf Vorschlag der Zentrumsleitung beschlossen.

(5) Dem Beirat gehören Fachvertreter/innen, Personal- sowie Studierendenvertretungen und externe Expert/innen an.

(6) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Regelung zur Organisation der Zentralen Einrichtung „Zentrum für lebenslanges Lernen (Zell)“ vom 15. November 2007 (Dienstbl. Nr. 58, S. 902) sowie die Regelung zur Organisation des Zentrums für Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik der Universität des Saarlandes vom 29. Juni 2015 (Dienstbl. Nr. 34, S. 242) außer Kraft.

(3) Die bisherige Leitung des Zentrums für lebenslanges Lernen und des Zentrums für Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik ist die erste Leitung des Zentrums für Lehren und Lernen nach § 5.

Saarbrücken, 23. April 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes